

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Stadt Itzehoe
Stadtplanung
z.Hd. Frau Lindner
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Itzehoe, 12.12.2023

B-Plan Nr. 164 „Innovationszentrum Westerweiterung“ der Stadt Itzehoe;

hier: Vorabstimmung der Planungen in Bezug auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Sehr geehrte Frau Lindner,

am 09.10.23 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadtplanung Itzehoe, den zuständigen Landschafts- und Umweltplanern sowie der UNB zum Thema Eingriff und Ausgleich im o.g. B-Plan Verfahren statt. Zu den aus dem Abstimmungsgespräch hervorgehenden Fragestellungen zum vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 164 „Innovationsraum Westerweiterung“ der Stadt Itzehoe gebe ich für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg folgende Stellungnahme ab:

1. Ausgleich Schutzgut Boden

1.1. Teilausgleich innerhalb des Geltungsbereichs: Inwieweit können Grünflächen im Plangebiet dem Ausgleich angerechnet werden, wenn sich auf diesen technische Anlagen bzw. offene Gräben für die Regenrückhaltung befinden?

Gräben sowie Becken zur Regenrückhaltung sind technische Anlagen, welche zwecks ihrer Funktionserhaltung regelmäßig gepflegt werden müssen. Die betreffenden Anlagen selbst, sowie ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen können daher nicht als naturschutzrechtlicher Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

1.2. Teilausgleich über erworbene Ökopunkte

Sollte die erforderliche Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden teilweise über Ökopunkte erfolgen, so sind primär Ökokonten innerhalb des Kreises Steinburg auszuwählen.

Amt

Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude

Langer Peter 27a

Ansprechpartner

Herr Jordan

Zimmer

222

Kontakt

Telefon: 04821/69 467
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 467

E-Mail:

jordan@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
7018

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail

info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de

(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID

01061-0000-66

1.3. Teilausgleich multifunktional auf der Fledermausausgleichsfläche

Wie aus dem Abstimmungsgespräch hervorging, soll die Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich nach einer Umwandlung von Acker zu Grünland weiterhin (semi-)intensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird nicht ausgeschlossen, die Besatzdichte bei Beweidung nicht reduziert. Aus diesen Gründen kann die betreffende Fläche von ca. 9,5 ha nicht uneingeschränkt als Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet werden.

Die Brachflächen, welche entsprechend dem vorgelegten Maßnahmenkonzept neu angelegt werden sollen (ca. 14.226 m²), können vollständig als multifunktionaler Ausgleich auch für das Schutzgut Boden angerechnet werden. Auf den Brachflächen soll spätestens alle 3 Jahre ab dem 1. August ein Pflegeschnitt mit Abfuhr des Mahdguts durchgeführt werden. Die Flächen sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und bei Beweidung entsprechend auszuzäunen.

Für die Umwandlung von ca. 73.936 m² Ackerfläche zu Dauergrünland im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Strukturvielfalt kann seitens der UNB für die multifunktionale Anrechnung als Ausgleich für das Schutzgut Boden ein Anrechnungsfaktor 0,2 in Aussicht gestellt werden.

2. Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Das vorgestellte Maßnahmenkonzept zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff in Flugrouten und Jagdhabitats von Fledermäusen findet die naturschutzfachliche Zustimmung der UNB. Neben der Herstellung von Dauergrünland soll durch die Schaffung zusätzlicher Strukturelemente die Eignung der Flächen als Fledermaushabitat erhöht und durch die Anlage bzw. Aufwertung von linearen Gehölzstrukturen weitere Flugrouten geschaffen bzw. optimiert werden. Diese zusätzliche Aufwertung führt zu einer erhöhten Anrechenbarkeit im Sinne des artenschutzrechtlichen Ausgleichs, sodass das flächenhafte Ausgleichserfordernis von 11,5 ha nach Umsetzung des vorliegenden Konzeptes als erfüllt angesehen werden kann.

3. Regenrückhaltebecken auf der Dreiecksfläche

3.1 Ist die Ansiedlung des RRB auf der nördlichen Dreiecksfläche möglich bzw. welche begrenzenden Faktoren gibt es?

Die Platzierung des RRB in der südwestlichen Ecke der Dreiecksfläche ist möglich, sofern ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zum Knick eingehalten wird. Da davon auszugehen ist, dass im Zuge der Erstellung des RRB Abgrabungen in einem Umfang von mehr als 30 m³ erforderlich werden, ist auf der Grundlage von § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 LNatSchG eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

3.2 Kann das anfallende Regenwasser östlich in den Bach bzw. nördlich in den Fließgewässerabschnitt eingeleitet werden?

Diese Frage ist unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde zu klären.

4. Niederschlagswasser

4.1 Können in festgesetzten Maßnahmenflächen technische Anlagen errichtet werden bzw. sind offene Gräben zur Entwässerung in Maßnahmenflächen möglich?

Die im Rahmen der vorliegenden B-Planung vorgesehenen Errichtung technischer Anlagen in Form von Regenrückhaltebecken oder offenen Gräben (Überlaufkaskaden) sind im Bereich der Maßnahmenflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Von der Anrechnung als flächenhafte Kompensation sind diese Anlagen jedoch zuzüglich eines 5 m breiten Unterhaltungstreifens ausgenommen.

4.2 Wie groß muss der Abstand der offenen Gräben zum Knick sein.

Als Mindestabstand zwischen Grabenoberkante und Knickwallfuß sind 5 m anzusetzen, wobei dieser Streifen sowohl für den Entwässerungsgraben als Unterhaltungstreifen als auch für den Knick als Schutzstreifen dienen kann. Da dieser Streifen primär den Unterhaltungsarbeiten zur Funktionserhaltung der Entwässerungsgräben dient, kann dieser nicht für den flächenhaften Ausgleich angerechnet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Jordan N.)